

Lebensform, wobei sich der schon bekannte Rückgang der Klosterangehörigen wiederholt: Von 1674 bis 1754 hatte der Konvent durchschnittlich nur neun Mitglieder. Im Jahre 1809 wurde das Kloster aufgehoben. Auch Sterkrade war der Abtei Kamp unterstellt. Besondere Spannungen ergaben sich aus dem Umstand, daß die Sterkrader Kirche von Kloster und Pfarrei gemeinsam benutzt wurde. Im religiösen Leben spielte seit 1738 das Gnadenbild vom guten Rat (eine Nachbildung des Gnadenbildes Maria Hilf zu Passau) eine größere Rolle. 1744 genehmigte der Kölner Erzbischof die Wallfahrt zu diesem Bild, nachdem ein Jahr zuvor schon eine besondere Marienbruderschaft erlaubt worden war. Nach dem Urteil von Rodens darf das Kloster Sterkrade als „recht wohlhabend“ bezeichnet werden.

Die kleinen Versehen und Druckfehler, die sich insgesamt – auch in den lateinischen Zitaten – in Grenzen halten, wollen wir auf sich beruhen lassen und nur zwei kritische Bemerkungen anfügen, die als Beitrag zu einer weiteren Diskussion der angesprochenen Fragen gedacht sind.

Bei der Wiedergabe der Siegelumschriften wurde im Druck zwischen steilen Versalien und kursiver Normalschrift unterschieden, offenbar um Majuskel und (gotische) Minuskel zu kennzeichnen. Das auf Seite 27 angeführte „Siegel der Äbtissin Margarete vom 29. November 1311“ ist nach der Umschrift kein persönliches, sondern ein unpersönliches Äbtissinnensiegel, das in dieser Zeit eigentlich auch noch keine Umschrift in gotischer Minuskel gehabt haben kann, wie die Druckwiedergabe suggeriert. Da auch nicht in allen Fällen die Größe der Siegel angegeben ist, sei in Richtung Herausgeber (Max-Planck-Institut für Geschichte in Göttingen) die Forderung aufgestellt, die Siegel in Originalgröße abzubilden. Es handelt sich bei den Siegeln um aussagekräftige Quellen, die durch Beschreibungen nicht hinreichend gekennzeichnet werden können!

Die auf den Seiten 31 und 110 angesprochenen „Gebetsbruderschaften“ bzw. „Bruderschaften“ sind wohl richtiger als „Gebetsverbrüderungen“ zu bezeichnen. Der Terminus „Bruderschaft“ ist anderweitig besetzt; man vergleiche hierzu neuerdings: Franz Irsigler, Zur Problematik der Gilde- und Zunftterminologie, sowie Hermann Jakobs, Bruderschaft und Gemeinde: Köln im 12. Jahrhundert, beide erschienen in: *Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 29), Sigmaringen 1985 S. 53–70 bzw. S. 281–309. Die „Sankt-Ludgers-Gilde“, „Sakramentsgilde“ und „Gilde Unserer Lieben Frau“, die von Roden auf S. 170 für Sterkrade anführt, sind nach unserem Verständnis religiöse Bruderschaften, die man trotz ihrer zitierten zeitgenössischen Namen in einer wissenschaftlichen Publikation nicht mit dem Terminus „Gilde“ belegen sollte.

Macht man sich klar, daß von Roden die gesamte Überlieferung für drei Klöster auffindig machen, durcharbeiten und auswerten mußte, so verdient seine Leistung hohe Anerkennung. Daß es sich bei den drei behandelten Zisterzienserinnenklöstern um geistliche Institutionen von sehr begrenzter Ausstrahlung und historischer Bedeutung handelt, kann man dem Bearbeiter ebenso wenig anlasten wie die Tatsache, daß manche Fragen offengeblieben sind. Der mit Register versehene, solide ausgestattete Band, der sich wie gewohnt in einem übersichtlichen Druckbild präsentiert, wird der künftigen Forschung, nicht zuletzt auch wegen der wichtigen Personallisten, gute Dienste leisten.

Köln

Toni Diederich

Rosenthal, Anselm OSB: *Martyrologium und Festkalender der Bursfelder Kongregation – Von den Anfängen der Kongregation (1446) bis zum nachtridentinischen Martyrologium Romanum (1584)*. Beiträge zur Geschichte des Alten Mönchtums und des Benediktinertums, Bd. 35. Münster / Aschendorff – 1985. 438 S., kt., DM 120,-.

Schon beim ersten Satz des Vorwortes möge der Leser verweilen: „Am Beginn der vorliegenden Untersuchung stand der Eifer des Novizen (*Regula Benedicti* 1,3 [= *ferrove conversationis*]); er plagte seinen Magister mit der Frage nach dem merkwürdigen

„Folianten“, aus dem das Verzeichnis der Toten seines Klosters ediert war (= Annalen HVNRh 26 (1874). Die Suche führte zum Erfolg; das Buch, eine Pergamenthandschrift des ausgehenden 15. Jahrhunderts kehrte (= von Bornhofen im Besitz des damaligen Redemptoristenklosters) an seinen Ursprungsort zurück: *Martyrologium, Regula Benedicti* und Nekrolog des alten Laach“. Der Kodex gab sich dank langem eifrigem Studium als eine der wenigen (8) erhaltenen Abschriften des Bursfelder Martyrologiums und Festkalenders zu erkennen; seit 1446 geplant und auf dem Generalkapitel 1468 bestätigt, in Abschriften verbreitet und ab 1500 in Druck gegeben, von etwa 100 Klöstern übernommen, bei der Prim täglich vorgelesen samt vielen, das Wesentliche nicht verdeckenden, eher bereichernden Zusätzen, wirkte das Werk sich auf die Pflege der Liturgie kraftvoll aus, sie stützend und disziplinierend, oft genug wahrscheinlich das gesamte klösterliche Leben erhaltend und über böse Zeiten hinwegführend. Diese Ergänzung und gute Abrundung des Lebenswerkes seines Laacher Mitbruders Paulus Volk († 1975) „Die Generalkapitelrezepte der Bursfelder Kongregation, Bd. I–IV, Siegburg 1955–1972“ verdient als treffliche Edition wertvoller Quellen zur deutschen Kloster- und Liturgiegeschichte der beiden Jahrhunderte (vor und nach der Reformation) unsern Dank!

Solche Arbeiten können bei aller Eleganz der Druckausstattung die Mühseligkeit nicht verbergen, mit welcher allein die nötige Akribie erreicht wurde. Auch der Leser wird nicht ohne Arbeit sich in die Tabellen, Apparate und langweiligen Wiederholungen hineinfinden.

Doch seine Mühe wird bald belohnt sein in der Begegnung mit dem Phänomen „Kirche“, die gleichsam aus sich die fast unüberschaubare Menge an Handschriften gezeugt hat – die Lektionare, Passionalien, Legendare und Homiliare, Sakramentare, Gradualien, Tropare, Sequentiare, Kollektare, die Zeremonienbücher, Festkalender, Nekrologe und Martyriologien. Hinzuzurechnen sind die breiter angelegten Niederschriften, liturgischen und monastischen Lehrbücher, die *Liber ordinarius, officialis, Rationale* oder *Consuetudines* genannt werden.

Es geht den Editoren dieser Codizes nicht um einfaches Aufarbeiten und Registrieren zufällig erhaltener „Folianten“, sondern um das Aufzeigen des unvorstellbar bunten Formenreichtums des geistigen Lebens jener Zeiten – Verfasser waren einerseits Gebildete, andererseits Bevollmächtigte, die Zusätze, Änderungen und Anpassungen für den Konvent verpflichtend vornahmen, also die jeweiligen Oberen. Gegenstand war vornehmlich Gebet und Meßopfer. Die dafür geschaffenen Ordnungen konnten sich nicht anders als ordnungstragend auswirken – schließlich erweisen sie sich als unverzichtbar, denn manches Kloster bereut es heute, tägliche Regel- und Tischlesung „freigestellt“ und abgeschafft zu haben.

Ediert wurden hier Handschriften aus Brauweiler, Trier (St. Marien und St. Matthias), Maria Laach, Würzburg (St. Stephan), Hildesheim (St. Michael), Paderborn (Abdinghof), Stavelot und Gladbach. Wer sich über den Stand der Editionsarbeit in diesem Genus orientieren möchte, sei auf das jetzt 10bändige Werk *Corpus Consuetudinum Monasticarum*, hg. von K. Hallinger, Siegburg 1963ff., auf A. Hänggi, *Der Rheingauer Liber Ordinarius (Spicilegium Friburgense 1, Freiburg/Schw. 1957, auf A. Kurzeja, Der älteste Liber ordinarius der Trierer Domkirche (LWQF 52, Münster 1970) und M. Mittler, Untersuchungen zur Siegburger Liturgie (Siegburger Studien 13 und 15, Siegburg 1981 und 1984) hingewiesen.*

Siegburg

Rhaban Haacke

Weber, Dieter: *Geschichtsschreibung in Augsburg*. Hektor Mülch und die reichsstädtische Chronistik des Spätmittelalters (Abhandlungen zur Geschichte der Stadt Augsburg. Bd. 30). Würzburg: Böhler Verlag 1984, 436 S., 127 Bildtafeln.

Seit Heinrich Schmidt 1958 die schon im 19. Jh. edierten Chroniken der deutschen Städte seinen Untersuchungen über das bürgerliche Selbstverständnis im Spätmittelalter zugrundegelegt hatte, schienen die Möglichkeiten ihrer Auswertung im wesentlichen